

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 1952	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 52	Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung	293
17. 5. 52	Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang	295
14. 5. 52	Verordnung über die Zollbehandlung von Zollanweisungsgut im Verkehr über die Zonengrenze	297
14. 5. 52	Zweite Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung	298
6. 5. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	299
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	299

Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung.

Vom 15. Mai 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die der Bund nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Anspruch nimmt und deren Verwaltung der Bund insoweit den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, wirkt der Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit.

(2) Allgemeine Verwaltungsanordnungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, soweit dieser nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechts verzichtet. Das gleiche gilt für Anordnungen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrzahl von Fällen beziehen. Allgemeine Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens werden dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zur Kenntnis übersandt, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht auf die Übersendung verzichtet hat. Die Zuständig-

keit der Bundesregierung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Maßnahmen im Sinn von § 220 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Grenzen überschritten werden.

§ 2

Überwachung durch den Bund

(1) Für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden werden dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten auf Anfordern die Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorlegen oder vorlegen lassen.

§ 3

Betriebsprüfung

Der Bundesminister der Finanzen ist berechtigt, durch Bundesbedienstete an Betriebsprüfungen, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden, teilzunehmen. Er kann verlangen, daß bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

§ 4

**Ermächtigung zum Erlass von
Verwaltungsvorschriften**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung

dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang.**

Vom 17. Mai 1952.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) zugelassen:

1. Sammellisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein (Passierscheine für Rheinschiffer) und der Donau (Passierscheine für Donauschiffer);
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-See-schiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten dürfen;
7. Sonderausweise für Flüchtlinge
 - a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935, oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
 - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),

c) ausgestellt auf Grund der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951;

8. Lizenzen für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenzinhaber auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhält und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise.

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

§ 2

Vom Paßzwang (§ 1 des Gesetzes) sind befreit:

1. das Recht der Exterritorialität genießende, bei einer in Deutschland akkreditierten diplomatischen Vertretung tätige Personen;
2. die konsularischen Vertreter, die in Deutschland das Exequatur besitzen;
3. die Familienangehörigen der unter Nummern 1 und 2 genannten Personen;
4. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
5. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der

See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;

6. die deutschen Lotsen in der See- oder Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Auslandsgrenze überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
7. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhehaltsempfänger, Rentempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerkes bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Ok-

tober 1946 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind;

- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen (§ 1 Ziff. 6) und
- d) Kinder unter 15 Jahren.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang (§ 2) findet auf Ausländer Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann oder die Befreiung vertraglich vereinbart ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1952 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1952.

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

**Verordnung
über die Zollbehandlung von Zollanweisungsgut
im Verkehr über die Zonengrenze.**

Vom 14. Mai 1952.

Auf Grund der § 16 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Vorführungspflicht

(1) Zollanweisungsgut, das aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes in die sowjetisch besetzte Zone oder in den Ostsektor von Berlin über die Zonengrenze verbracht werden soll oder das aus der sowjetisch besetzten Zone oder dem Ostsektor von Berlin über die Zonengrenze in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht worden ist, hat der Warenführer der zuständigen Zolldienststelle am Arbeitsplatz oder an dem von ihr bestimmten Ort unter Vorlegung der Zollurkunden vorzuführen.

(2) Die Zolldienststelle prüft die Nämlichkeit des Zollanweisungsguts. Sie ist berechtigt, eine Zollabfertigung des Zollanweisungsguts vorzunehmen.

§ 2

**Haftung für den Zoll
beim Übergang von Zollanweisungsgut
in den Geltungsbereich des Grundgesetzes**

(1) Die Haftung des Zollbegleitscheinnehmers für den Zoll (Zollgesetz § 89 Abs. 2) geht bei Zollanweisungsgut, das aus der sowjetisch besetzten Zone

oder dem Ostsektor von Berlin über die Zonengrenze oder bei der Durchfuhr durch das Zollausland oder durch einen Zollausschluß über die Zollgrenze in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht wird, auf den Warenführer über, wenn dieser nicht selbst Zollbegleitscheinnehmer ist. Der Warenführer hat der Zolldienststelle eine Übernahmeerklärung nach besonderem Muster abzugeben. Die Haftung geht über mit der Abgabe der unterzeichneten Übernahmeerklärung. Lehnt der Warenführer die Abgabe der Übernahmeerklärung ab, so darf er das Zollanweisungsgut über die Zonengrenze oder über die Zollgrenze zurückbringen, wenn es ordnungsmäßig vorgeführt oder gestellt war und wenn andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Unterbleibt die Vorführung, so geht die Haftung auf den Warenführer über mit dem Übergang des Zollanweisungsguts über die Zonengrenze.

(2) Auf Erfordern der Zolldienststelle hat der Warenführer Sicherheit zu leisten. Das gilt auch, wenn der Warenführer selbst Zollbegleitscheinnehmer ist und wenn er Sicherheit bei einer Zollstelle geleistet hat, die weder im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch in Berlin (West) gelegen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweite Verordnung
über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages
zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung.

Vom 14. Mai 1952.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird nach Artikel 129 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner wird vorläufig

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952 auf monatlich 5,20 Deutsche Mark und

für die Zeit vom 1. April 1952 an auf monatlich 5,50 Deutsche Mark je Rente festgesetzt.

(2) Der Betrag gemäß Ziffer 5 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1947 (Arbeitsbl. für die britische Zone S. 117) wird

für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1950 endgültig auf monatlich 3,70 Deutsche Mark,

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952 vorläufig auf 4,70 Deutsche Mark und

für die Zeit vom 1. April 1952 an vorläufig auf 5 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 tritt der zweite Satz des ersten Absatzes im einzigen Paragraphen der Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 170) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Bonn, den 14. Mai 1952.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf einer Ausstellung.**

Vom 6. Mai 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzblatt S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

die in der Zeit vom 10. Mai bis 19. Oktober 1952 in Essen stattfindende „Große Ruhrländische Gartenbauausstellung — GRUGA 1952“.

Bonn, den 6. Mai 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	
Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936. Vom 19. April 1952.	1. 5. 52	83	30. 4. 52
Siebente Verordnung PR Nr. 35/52 über einen Kostenausgleich bei Roheisen, Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken. Vom 26. April 1952.	4. 5. 52	85	3. 5. 52
Verordnung PR Nr. 34/52 über einen Achten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 24. April 1952.	7. 5. 52	86	6. 5. 52
Berichtigung zur Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk München. Vom 21. April 1952.		86	6. 5. 52
Verordnung PR Nr. 36/52 zur Ergänzung der Verordnung PR Nr. 32/51 (Baupreisverordnung). Vom 6. Mai 1952.	14. 5. 52	91	13. 5. 52
Sechste Verordnung PR Nr. 37/52 über einen Kostenausgleich bei Roheisen. Vom 9. Mai 1952.	14. 5. 52	91	13. 5. 52
Verordnung PR Nr. 38/52 über einen Preiszuschlag für Stahl-Halbzeug. Vom 9. Mai 1952.	14. 5. 52	91	13. 5. 52
Verordnung PR Nr. 39/52 über die Aufhebung der Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz. Vom 9. Mai 1952.	17. 5. 52	94	16. 5. 52
Verordnung PR Nr. 40/52 über die Aufhebung des Verbots von Nutzholzverkäufen nach dem mündlichen Meistgebot. Vom 9. Mai 1952.	17. 5. 52	94	16. 5. 52
Verordnung PR Nr. 41/52 zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks. Vom 13. Mai 1952.	17. 5. 52 Anlagen I und II 1. 5. 52 bzw. 1. 6. 52	94	16. 5. 52
Polizei-Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg betreffend das Baden im Rhein oberhalb der Stadt Bonn von km 650,7 bis 651,8 linkes Ufer. Vom 13. Mai 1952.	23. 5. 52	94	16. 5. 52

Sieben erschienen:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.30 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH

Kartellgesetz

Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nebst Begründung

DIN A 4. 52 Seiten. Preis 1.50 DM (zuzüglich 0.25 DM Porto und Verpackung).

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, Postfach